

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Amt für Bürgerservice, Verwaltungspolizeiabteilung

Sachgebiet Gewerbe und Gaststätten



Infoblatt – Abi Finanz Party¹

Seit einigen Jahren sind sogenannte „Abi Finanz Partys“ immer mehr in Mode gekommen und werden auch in Homburg öfter durchgeführt.

Eine öffentliche Veranstaltung in dieser Größenordnung und mit überwiegend jungem Publikum birgt jedoch auch ein hohes Gefahrenpotenzial. Wird dann auch noch über die sozialen Netzwerke wie „Facebook“ massiv für die Party geworben, ist die maximale Besucherzahl schnell überschritten und Ärger beim Einlass und vor der Veranstaltungsstätte vorprogrammiert.

Wir möchten die jugendlichen Veranstalter, deren Eltern und Lehrer mit diesem Infoblatt über die gaststättenrechtlichen Konsequenzen einer solchen Veranstaltung informieren.

Nach dem saarländischen Gaststättengesetz (SGastG) sind alle Veranstaltungen und Feste bei denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, beim zuständigen Gewerbeamt spätestens **4 Wochen** vorher anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige ist die verantwortliche Person zu nennen und Angaben über die beabsichtigte Art und den Umfang der Speisen und Getränke zu machen, insbesondere ob alkoholische Getränke angeboten werden.

Es wird empfohlen sich zeitgleich auch mit der städtischen Bauaufsicht (z.B. Klärung der maximalen Besucherzahl der genutzten Halle) und bei Abgabe von offenen Lebensmitteln mit dem Lebensmittelkontrolldienst (Hygienevorschriften) in Verbindung zu setzen.

Zum Schutz der Gäste, insbesondere gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärmschutz) können vom zuständigen Gewerbeamt gaststättenrechtliche Anordnungen bezüglich des Ablaufes der Veranstaltungen getroffen werden.

Beispiele für Anordnungen in Verbindung mit Abi-Finanz-Partys:

Verantwortliche Person

Es ist notwendig eine –volljährige- Person zu benennen, die als alleiniger Veranstalter verantwortlich angesehen wird. Als verantwortliche Person müssen Sie oder ihre Vertretung jederzeit während des Veranstaltungszeitraumes anwesend und aufnahmefähig sein. Sie müssen per Handy oder örtliches Telefon jederzeit für die Sicherheitskräfte, Polizei, Notarzt oder Feuerwehr erreichbar sein.

Die verantwortlichen Personen haben insbesondere auf Folgendes zu achten:

- die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
- erkennbar Betrunkene sind zurückzuweisen, der Zutritt ist ihnen zu verwehren

Sicherheitskräfte

Der Einsatz von professionellen, d.h. gewerblich anerkannten Sicherheitskräften (Security) ist erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten und um den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu genügen. Sie haben bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn den Namen und Anschrift der beauftragten Sicherheitsfirma dem Gewerbeamt der Stadt Homburg mitzuteilen.

Alle eingesetzten Sicherheitskräfte müssen für die Polizei leicht erkennbar und während der Veranstaltung stets erreichbar sein. Sie müssen im Besitz einer behördlichen Erlaubnis (Bewachungserlaubnis) sein (ggf. nachfragen und Erlaubnis vorlegen lassen).

Die Anzahl der Sicherheitskräfte im Veranstaltungsgebäude sowie im Außenbereich, der im Wirkungsfeld der Veranstaltung liegt, wird auf

- mindestens **< 6 >** festgesetzt, bei einer Besucherzahl von bis zu 499 Personen.
- mindestens **< 8 >** festgesetzt, bei einer Besucherzahl ab 500 Personen.
- mindestens **< 10 >** festgesetzt, bei einer Besucherzahl ab 700 Personen.

¹ Stand 04.07.2017

Rettenungswege (am Beispiel Halle des SV Reiskirchen)

Rettenungswege sind in einer Breite von mindestens 3 m stets frei zu halten. Die Einhaltung des Halteverbotes (Verkehrszeichen 283 „absolutes Halteverbot“) im Bereich der Zufahrt von der L118 bis zur Zufahrt des Parkplatzes hinter der Sporthalle ist durch den eingesetzten Sicherheitsdienst zu überwachen. Der Vorplatz zwischen Gaststatte und vorgenannter Zufahrt ist fur Rettungsdienst und Feuerwehr abzusperrern. Die Parkplatze hinter der Halle sind deutlich zu kennzeichnen und vorab von der Einmundung L118 auszuschildern.

Eine eventuell notwendige, weitere Beschilderung ist mit Frau Simone Muller, Rechts- und Ordnungsamt, Telefon 06841-101/129 abzusprechen.

Brandwache

Die Notwendigkeit einer Brandwache ist mit der Feuerwehr der Stadt Homburg, Abt. Feuerwehr, Telefon: 06841-101 333 oder feuerwehr@homburg.de abzusprechen.

Sanitatswache

Es ist eine Sanitatswache einzurichten.

Bezuglich der jeweiligen Personalstarke ist mit dem bestellten Rettungs-/Sanitatsdienst Einvernehmen zu erzielen. (Sanitatsdienste in Homburg, siehe Anlage)

Jugendschutz

Vom Sicherheitsdienst ist an den Eingangen eine **Alterskontrolle** durchzufuhren. Hierbei sollten nur falschungssichere Dokumente wie Personalausweis oder Fuherschein akzeptiert werden. Grundsatzlich ist bei jedem Gast das Alter zu kontrollieren, der nicht offensichtlich volljahrig ist. Es sind verschiedenfarbige **Bandchen oder Stempel** fur unter 16-Jahrige und unter 18-Jahrige auszugeben (auch diejenigen, die von einer erziehungsbeauftragten Person oder den Eltern begleitet werden). Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfaltig auswahlen und einweisen, es sollte auch wahrend des Abends immer eine verantwortliche Person den Ausschank kontrollieren.

Der Ausschank von Spirituosen und uberwiegend branntweinhaltigen Getranken an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person haben das Veranstaltungsgelande bis 24.00 Uhr zu verlassen. Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht auch tatsachlich nachkommen und darf selbst nicht betrunken sein, ansonsten greift die Ausnahme der Zeitgrenze nicht. Siehe auch die ausgehandigte Broschure „Feste Feiern und Jugendschutz“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz BAJ.

Ausschank von alkoholischen Getranken

Ich weise Sie auf die Bestimmungen des § 10 Nr. 4 SGastG hin, wonach der Ausschank von alkoholischen Getranken an erkennbar betrunkene Personen verboten ist. Ebenfalls verboten ist es, Alkohol in einer Weise anzubieten und oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder ubermaigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (§ 10 Abs. 5 SGastG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn alkoholische Getranke zu einem einmal entrichteten Preis (Festpreis / „Flatrate – Saufen“) oder erheblich unter dem marktublichen Preis (z.B. „Jacky – Cola fur 1,- Euro“) verabreicht werden.

Ruhestorung / Musik (Abspielen von Tontragern oder Live-Musik-Darbietungen)

Damit die Anwohner um den Veranstaltungsort in ihrer Nachtruhe nicht gestort werden, ist dafur Sorge zu tragen, dass es wahrend und insbesondere nach der Veranstaltung im Auenbereich zu keiner Ruhestorung kommt.

Ab **22:00 Uhr** ist die Beschallung durch Musik-Verstarkeranlagen gem. der Verordnung zum Schutz vor Gerauschmissionen durch Auengastronomie vom 16.08.2011 im Auenbereich einzustellen.

Ansonsten sind die Bestimmungen fur den Betrieb einer Gaststatten der TA-Larm fur Gaststatten i.V.m. dem Bundesimmissionschutzgesetz einzuhalten:

*Durch den Betrieb der Gaststatte durfen, insbesondere durch Kuhl-, Klima- und Luftungsanlagen sowie durch das Verhalten der Gaste innerhalb und auerhalb des Einwirkungsbereiches der Gaststatte vor den Fenstern von benachbarten Wohn- und Arbeitsraumen folgende Larmimmissionsrichtwerte nicht uberschritten werden: **tagsuber: (06.00-22.00 Uhr): 60dB(A) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr): 45dB(A)**. In baulich mit der Gaststatte verbundenen Raumen sind einzuhalten: **tagsuber: (06.00-22.00 Uhr): 35dB(A) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr): 25 dB(A)**.*

Die Einhaltung dieser Lärmwerte ist durch geeignete technische Mittel zu überwachen, bzw. durch einen Soundcheck vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.

Insbesondere dürfen im Anschluss an die Veranstaltung keine geräuschintensiven Aufräumarbeiten im Außenbereich durchgeführt werden (z. B. Entsorgung von Glas, Abfall etc.).

Gäste dürfen das Veranstaltungsgelände nicht mit Getränken verlassen. Die Veranstaltung darf sich nicht in den Außenbereich verlagern.

Der Außenbereich ist regelmäßig während und insbesondere nach der Veranstaltung zu kontrollieren, um jegliche Lärmerzeugung, Sachbeschädigung, Verursachung von Müll und Vandalismus durch Besucher, auch von „Trittbrettfahrern“, zu verhindern. Im Außenbereich dürfen sich nur ankommende und die Veranstaltung verlassende Personen aufhalten.

Diese Kontrollen sind unerlässlich, damit die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird und Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum unterbleiben.

Begrenzung der Besucherzahl

Aufgrund Mitteilung durch die Bauaufsicht der Stadt Homburg wird die Zahl der sich in der Sporthalle des SV Reiskirchen gleichzeitig aufhaltenden Besucher auf **500** begrenzt.

Es ist sicherzustellen, dass die Anzahl der sich in den Räumen der Veranstaltung aufhaltenden Besucher jederzeit abgerufen und zweifelsfrei nachgeprüft werden kann. Die tatsächliche Besucherzahl ist durch manuelle Zählung bei der Ein- und Ausgangskontrolle festzustellen.

Die Notwendigkeit der Festlegung einer maximalen Besucherzahl wird folgendermaßen begründet:

Die Ausgestaltung, Art und Weise der angekündigten Veranstaltung, insbesondere die bisher erfolgten Reaktionen im sozialen Netzwerk www.facebook.de kann im Katastrophenfall oder bei Panikreaktionen zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit ihrer Gäste führen. Angesichts des Ausmaßes dieser Gefahren ist es geboten, hohe Sicherheitsanforderungen an die Durchführung einer solchen Veranstaltung zu stellen und die Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste zu beschränken, auch wenn sonst keine feuersicherheitlichen Bedenken bestehen.

Die Festlegung der maximal zulässigen Besucherzahl ist durch die Bauaufsicht der Stadt Homburg aufgrund baurechtlicher Vorschriften erfolgt.

Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit wird gem. § 11 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. Abs. 3 SGastG auf **03:00 Uhr** festgesetzt, die Sperrzeit endet um 07.00 Uhr. Während der Sperrzeit dürfen sich keine Gäste auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, sofern ist die Getränkeausgabe rechtzeitig einzustellen.

Toiletten

Vom Veranstalter sind ausreichende und einwandfreie Toiletten zur Verfügung zu stellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung des anfallenden Mülls sind in ausreichender Zahl Mülleimer und Müllcontainer bereitzustellen. Die Kosten der Abfallbeseitigung trägt der Veranstalter.

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen gaststättenrechtliche Anordnungen im Allgemeinen verstößt kann mit einem Bußgeld bis zu 5000,- Euro bestraft werden. Verstöße im Bereich des Jugendschutzes können nach dem Jugendschutzgesetz mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

In der Regel wird bei Anordnungen im Bezug auf Veranstaltungen für jeden Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,- Euro angedroht und festgesetzt. Dieses Zwangsgeld ist sofort fällig und zahlbar, sobald ein Verstoß festgestellt wird.

Haftungsrechtliche Konsequenzen

Wenn ein/e Besucher/in der Veranstaltung zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters/der Veranstalterin, möglicherweise aber auch der verantwortlichen Personen unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) behafteter Speisen
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder einer Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzende Teile der Bühne oder Dekoration oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens
- Schadensersatz wegen Abgabe von Alkohol an Minderjährige oder augenscheinlich Betrunkene

In derartigen Fällen kann der/die Veranstalter/in möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Besonders hervorzuheben ist, dass nach dem Produkthaftungsgesetz eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein Verschulden des Veranstalters/der Veranstalterin oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin festgestellt werden kann. Wenn sich eine Person verletzt, kann diese grundsätzlich auch die Bezahlung von Schmerzensgeld verlangen. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, dass lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitarbeiter muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einen wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einem Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Ansprechpartner bei weiteren Fragen

Bauaufsichtsbehörde: Herr Kempf Zi.433 Tel. 06841-101491 Herr Kirch Zi 424 Tel. 06841-101424	Gewerbeamt: 06841-101 131 oder 129 gewerbeamt@homburg.de
Lebensmittelkontrolle: Landesamt für Verbraucherschutz -Lebensmittelkontrolle- Regionalstelle Ost Konrad-Zuse-Str. 11 66111 Saarbrücken Tel: 0681/9978-4650	Hygiene und Gesundheitsaufsicht: Saarpfalz – Kreis Gesundheitsamt Am Forum 5 66424 Homburg Tel: 06841/104-0

Rettungs- und Sanitätsdienste:

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Homburg Eisenbahnstraße 69, 66424 Homburg Hr. Peifer Tel. 06841/99309-0 Fax 06841/99309-44 info@kv-homburg.drk.de	Malteser Hilfsdienst gGmbH Schwesternhausstr. 4a, 66424 Homburg Tel. 068 41 / 188 47 28 Fax 06841/6600-66 Ortsbeauftragter: Gerhard Maurer gerhard.maurer@malteser.org www.malteser-homburg.de
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Saarland e.V. Ortsverband Saarpfalz Hauptstr. 57 66459 Kirkel-Limbach Tel.: 06841 / 9 81 40 Fax: 06841 / 8 14 31 1. Vorsitzender: Frank John www.asb-saarland.de	Feuerwehr Homburg: Herr Klauspeter Nashan Tel. 06841-101634 feuerwehr@homburg.de <hr/> vorbeugender Brandschutz: Herr Bernd Habermann Tel. 06841-101425 bernd.habermann@homburg.de

Das Gewerbeamt ist geöffnet:
vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr**
nachmittags Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr**

